

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2020-10-02
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Frau Aufrecht - 114
E-Mail: iris.aufrecht@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V65/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Kirchenkreis Stuttgart

Hier: Verlängerung der Zulage „Tarif Plus“

Rundschreiben vom 9. Mai 2017, AZ 46.00 Nr. 46.0-01-01-V67/6 und
Rundschreiben vom 9. März 2018, GZ 25.0-10-V05/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Rundschreiben hatten wir Sie über die Verlängerung der Sonderregelung für Beschäftigte im Erziehungsdienst im Kirchenkreis Stuttgart (Anlage 3.2.3 zur KAO) informiert.

Nach der Anlage 3.2.3 zur KAO erhalten Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen seit 1. Januar 2015 bei einem Arbeitgeber im Kirchenkreis Stuttgart, die im Vergütungsgruppenplan 21 in S 3 bis S 8a und S 9 (Stufe 2 bis Stufe 6) eingruppiert sind, bei Vollbeschäftigung eine Zulage „Tarif Plus“ von 100 € brutto monatlich. Teilzeitkräfte erhalten die Zulage anteilig entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad. Die Zulage nimmt nicht an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

Seither war Voraussetzung, dass die Beschäftigten entweder am 1. Januar 2015 bereits in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Kirchenkreis Stuttgart stehen oder ein solches Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 2019 begründen. Diese Frist wurde nun durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2020 entsprechend der Regelung der Stadt Stuttgart verlängert.

Nunmehr erfüllen auch Beschäftigte der o.g. Entgeltgruppen, die bis 31. Dezember 2024 ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Kirchenkreis Stuttgart begründen, die Anspruchsvoraussetzungen.

Zudem wird die Zulage bis 31. Dezember 2024 in voller Höhe gewährt. Die für das Jahr 2020 vorgesehene Absenkung der Zulagenhöhe auf 75 % findet **nicht** statt.



Die bisher bereits vollzogenen Absenkungen werden berichtigt und die Differenz von unserer ZGASSt nachgezahlt.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 entfällt die Zulage vollständig, sodass damit eine Rückführung auf den S-Tarif stattfindet.

Hintergrund der weiteren Verlängerung ist die nach wie vor sehr angespannte Personalsituation in Kindertageseinrichtungen im Bereich des Kirchenkreises Stuttgart. Da die Stadt Stuttgart und auch die katholischen Träger im Stadtgebiet die Zulage Tarif Plus ebenfalls zahlen, würde sonst für die evangelischen Einrichtungen ein gravierender Wettbewerbsnachteil bei der Suche nach qualifiziertem Personal bestehen. Die durch die Zahlung der Zulage anfallenden Kosten werden von der Stadt Stuttgart richtliniengemäß bezuschusst.

Sollten auch in anderen Regionen die kommunalen Kostenträger über den S-Tarif hinausgehende Zulagen, Prämien o. ä. zahlen, besteht die Möglichkeit, dass die Arbeitsrechtliche Kommission weitere Sonderregelungen beschließt. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass die kommunalen Kostenträger die zusätzlichen Kosten mittragen würden. Sofern von Trägerseite Interesse an weiteren Sonderregelungen besteht, müsste ein entsprechender Antrag vom Oberkirchenrat in die Arbeitsrechtliche Kommission eingebracht werden. Bitte wenden Sie sich ggf. an das Referat Arbeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner
Direktor